

RS OGH 1987/9/2 9ObS21/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ZPO §266 B

Rechtssatz

Die Ansicht des Klägers, daß bei Vorliegen eines Privatgutachtens, das den Standpunkt des Klägers stützt, eine Beweislastumkehr in dem Sinn einträte, daß nunmehr vorerst von der Richtigkeit des darin zum Ausdruck gebrachten Schlusses auszugehen wäre und der Beweis für die Unrichtigkeit dieses Ergebnisses die beklagte Partei trüfe, findet im Gesetz keine Grundlage. Maßgebliche Bedeutung kommt vielmehr dem gerichtsärztlichen Sachverständigengutachten zu.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 21/87
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObS 21/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0040269

Dokumentnummer

JJR_19870902_OGH0002_009OBS00021_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at